

## Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bundesgesetzgeber hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitung erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind, siehe hierzu die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160.

Folgende Immissionsrichtwerte sind festgesetzt:

- a)** Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, **70 dB(A)**
- b)** Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,  
tagsüber **65 dB(A)**  
nachts **50 dB(A)**
- c)** Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,  
tagsüber **60 dB(A)**  
nachts **45 dB(A)**
- d)** Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,  
tagsüber **55 dB(A)**  
nachts **40 dB(A)**
- e)** Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,  
tagsüber **50 dB(A)**  
nachts **35 dB(A)**
- f)** Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten  
tagsüber **45 dB(A)**  
nachts **35 dB(A)**

Als Nachtzeit gilt in diesem Zusammenhang die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Baustellen sind so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen - § 11, Abs. 1 SächsBO. Auf Baustellen sind lärmarme Baumaschinen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Dazu gehört auch eine dem Schallschutz der unmittelbar betroffenen Nachbarschaft berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Für eine Reihe von Baumaschinen hat die Europäische Gemeinschaft Schalleistungspegel festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Diese Baumaschinen tragen eine Kennzeichnung mit Angabe ihres garantierten Schalleistungspegels. Bei der Vergabe von Bauarbeiten sollen vorzugsweise als lärmarm ausgewiesene Baumaschinen gewählt bzw. vorgeschrieben werden. Solche Baumaschinen sollen insbesondere auf Baustellen in Kurgebieten, reinen Wohngebieten, in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten und - soweit es sich um unaufschiebbare Arbeiten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im besonderen öffentlichen Interesse handelt - während der Nacht eingesetzt werden. Außer in reinen Industrie- und Gewerbegebieten sind geräuschintensive Bauarbeiten zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr grundsätzlich unzulässig.

### Hinweis:

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der Beurteilungspegel den Richtwert für das entsprechende Gebiet überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.